

50. Ist die entgeltliche Einziehung eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH. auch dann rechtswirksam, wenn das Entgelt nur aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden könnte?

GmbHG. §§ 30, 34.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1933 i. S. Sch. (Wett.) w. Dampffalzziegelei zu G. GmbH. (Rl.). II 113/33.

I. Landgericht Gladbach-Rheydt, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die klagende Gesellschaft mbH. ist im Jahre 1898 mit einem Stammkapital von 22500 M. errichtet worden. Eine Versammlung von Gesellschaftern hat am 13. Dezember 1924 die Umstellung des Stammkapitals auf 22500 GM. und seine Erhöhung um 67500 GM.

auf 90000 WM. beschlossen. Art. 8 der Satzung der Klägerin bestimmt:

Die Gesellschaft kann jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Des letzteren Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn er in Konkurs oder Vermögensverfall geraten oder entmündigt ist; in diesem Fall ist als Abfindung der Wert des Geschäftsanteils auf Grund der sofort zu ziehenden Bilanz zu gewähren. Die Abfindung muß unter Erhaltung des Stammkapitals erfolgen aus Gewinnanteilen, Nachschüssen oder dem inzwischen etwa gebildeten Reserve- oder Erneuerungsfonds.

Der Beklagte gehört nicht zu den Gründern der Gesellschaft, ist ihr aber später als Gesellschafter beigetreten. In einer Gesellschafterversammlung der Klägerin vom 8. Februar 1929 ist gemäß Art. 8 Satz 1 der Satzung die entgeltliche Einziehung verschiedener Geschäftsanteile, darunter auch derjenigen des Beklagten, beschlossen worden. Dieser war in der Gesellschafterversammlung selbst anwesend und hat mit für die Einziehung gestimmt. Er hat sich aber in der Folgezeit auf den Standpunkt gestellt, daß er nach wie vor Gesellschafter der Klägerin sei, weil die Einziehungsbeschlüsse aus einer Reihe von Gründen nichtig und unwirksam seien, und hat versucht, eine Gesellschafterversammlung der Klägerin einzuberufen. Durch rechtskräftig gewordene einstweilige Verfügung ist ihm dies jedoch untersagt und der Klägerin gleichzeitig Frist zur entsprechenden Klagerhebung gesetzt worden. Sie hat demzufolge fristgerecht Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Geschäftsanteile des Beklagten eingezogen worden seien. Dieser hat demgegenüber unter anderem geltend gemacht, daß die Einziehungsbeschlüsse um deswillen nichtig oder unwirksam seien, weil die Leistung des Entgelts nur aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft erfolgen könnte.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

Aus den Gründen:

. . . In letzter Linie hat der Beklagte die Wirksamkeit der Einziehung seiner Geschäftsanteile mit dem Hinweis darauf bekämpft,

daß ihr auch um deswillen die Rechtswirksamkeit zu verjagen sei, weil durch die Ausschüttung der für die Zustimmung gewährten Gegenleistungen an die ausscheidenden Gesellschafter entgegen den Vorschriften der §§ 30, 34 Abs. 3 GmbHG. das zur Erhaltung des Stammkapitals der Klägerin erforderliche Vermögen hätte angegriffen werden müssen. Der Vorderrichter hält auch diesen Einwand des Beklagten für unbegründet. Er führt aus, nach der eigenen Darstellung des Beklagten sei es bisher nicht zu einer Auskehrung von Vermögensstücken der Klägerin an ihn und die beiden anderen Gesellschafter in einem derartigen Umfang gekommen, daß hierdurch das Stammkapital angegriffen worden wäre. Allerdings sei im Schrifttum die Auffassung vertreten, daß, falls durch die Ausführung des Einziehungsbeschlusses entgegen § 30 GmbHG. das Stammkapital angegriffen werden müßte, der „Beschluss“ unwirksam sei. Dem könne jedoch in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden; die Gültigkeit des „Einziehungsbeschlusses“ sei vielmehr im allgemeinen nicht von der jeweiligen Vermögenslage der Gesellschaft abhängig. Häufig werde sie über ihre Vermögenslage in dem Zeitpunkt, zu welchem das Entgelt ausgezahlt werden solle, noch gar nicht unterrichtet sein. Der Vertrag, durch den sich die Gesellschaft dem ausscheidenden Gesellschafter zur Zahlung eines Entgelts verpflichte, könne nicht um deswillen nichtig sein, weil die Auszahlung im Augenblick aus dem Stammkapital erfolgen müßte, sofern die Abmachungen nur in der Erwartung einer Besserung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft geschlossen seien. Anders verhalte es sich dann, wenn zur Zeit der Einziehungserklärung und Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter die Gesellschaft nach ihrer Vermögenslage auf absehbare Zeit zur Entrichtung des Entgelts aus freiem Vermögen außerstande und sich dieses ihres Unermögens auch bewußt gewesen sei. Davon könne hier aber keine Rede sein; im Gegenteil seien die Gesellschafter der Überzeugung gewesen, daß durch die Auszahlung an die ausscheidenden Gesellschafter das Stammkapital der Klägerin nicht berührt werde. Aus dem notariellen Protokoll vom 8. Februar 1929 ergebe sich, daß die Gesellschafter unter allen Umständen das Stammkapital der Klägerin hätten unangetastet lassen wollen und daß das Entgelt aus einer damaligen vermeintlichen Gewinnrücklage von 137908,10 RM. und einem dem Reservefonds zu entnehmenden Be-

trag von 21 191,49 RM. habe erbracht werden sollen. Ausdrücklich sei ferner in der Verhandlungsniederschrift erklärt, daß die Einziehung sowohl nach der Satzung als nach dem Gesetz zulässig sei. Die Gesellschafterversammlung sei also der Überzeugung gewesen, daß das Entgelt aus besonderen Rücklagen geleistet werden könne. Von einem Gesellschafterbeschuß in Kenntnis dessen, daß insoweit Eingriffe in das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nötig seien, könne daher keine Rede sein; damit „entfalle“ eine Nichtigkeit der Einziehung aus diesem Gesichtspunkt. Ihre Gültigkeit hänge nicht davon ab, daß die vorhandenen freien Mittel zur „Zahlung des Entgelts“ im Augenblick der Einziehung nicht ausreichend gewesen wären, sofern nur die Gesellschafter, wie das Protokoll vom 8. Februar 1929 beweise, deren Vorhandensein angenommen hätten.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß man bei der Entschließung über die Einziehung der Geschäftsanteile der Gesellschafter allerseits davon ausging, die Entrichtung des Entgelts für die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter sei ohne Eingriffe in das Stammkapital von 90000 GM. möglich und die Einziehung könne deshalb im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften erfolgen und erfolge so, liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet; sie lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen; ein besonderer Revisionsangriff ist insoweit auch nicht erhoben. Zur Frage der von dem Beklagten behaupteten absoluten Nichtigkeit der Goldmarkumstellung und der weiter damals beschlossenen Kapitalerhöhung hat das Berufungsgericht freilich nicht Stellung genommen. Da es sich bei dem hierher gehörigen Vorbringen des Beklagten wesentlich um tatsächliche Behauptungen handelt, könnte hierüber auch abschließend in der Revisionsinstanz nicht entschieden werden. Der Beklagte hat bei der Fassung der jetzt von ihm als schlechtweg nichtig bezeichneten Beschlüsse mitgewirkt, sie als damaliger Geschäftsführer der Klägerin zum Handelsregister angemeldet und so ihre Eintragung behufs Verlautbarung der Öffentlichkeit gegenüber mit herbeigeführt. Das stände aber dem nicht entgegen, daß er sich in einem Zusammenhang, wie er hier gegeben ist, auf die Nichtigkeit der Beschlüsse berufen könnte. Sie wären freilich gerade angesichts ihrer Verlautbarung der Allgemeinheit gegenüber nicht bedeutungslos. Denn die Klägerin ist nach Maßgabe dieser Beschlüsse und mit dem so

bemessenen Stammkapital jahrelang im Geschäfts- und Handelsverkehr aufgetreten. Deshalb müßte, gleichviel ob die Umstellungs- und Erhöhungsbeschlüsse gültig oder schlechthin nichtig sind, auf alle Fälle im Sinne der §§ 30, 34 Abs. 3 GmbHG. das zur Ausfüllung eines Stammkapitals von 90000 RM. erforderliche Vermögen die unterste Grenze bilden, bis zu welcher mit Ausschüttungen zum Zweck der Entrichtung des Entgelts an Gesellschafter, deren Geschäftsanteile eingezogen werden, gegangen werden könnte. Daß sich aber im übrigen aus einem neuen Umstellungsbeschluß ein höheres Stammkapital als 90000 RM. ergeben müßte oder könnte, hat der Beklagte selbst nicht behauptet und kann das auch gerade von seinem Standpunkt aus nicht tun. Insofern spielt also die Frage der Gültigkeit des Umstellungs- und des damit zusammenhängenden Erhöhungsbeschlusses hier keine Rolle.

Rechtlich verfehlt ist es aber, wenn der Vorberrichter bei Prüfung der Frage der Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses nur darauf abstellt, ob die Gesellschafterversammlung oder deren Mehrheit bei Fassung des Einziehungsbeschlusses der Überzeugung gewesen ist, daß die Abfindung der Gesellschafter, deren Anteile eingezogen werden sollten, ohne Eingriff in das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen geschehen könne, also die subjektive Seite allein entscheidend sein lassen will. Damit ist der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 30 Abs. 1 GmbHG. verkannt, die nach § 34 Abs. 3 das. auch für den Fall der entgeltlichen Einziehung von Geschäftsanteilen gilt. Denn danach darf eine nicht durch entsprechende Gegenleistung ausgeglichene Leistung der Gesellschaft dann nicht bewirkt werden, wenn sie auf Kosten des Stammkapitals gehen würde und wenn der Leistungsempfänger bei Begründung der Verpflichtung der Gesellschaft zu den Gesellschaftern gehörte. Das Leistungsversprechen ist dann nur unter dem Vorbehalt wirksam, daß im Zeitpunkt seiner Erfüllung das Stammkapital hierdurch nicht verkürzt wird (s. a. RGZ. Bd. 133 S. 393). Danach muß aber angenommen werden, daß der Einziehungsbeschluß, eben weil es sich hier um eine entgeltliche Einziehung handelt, nur unter der gesetzlichen Bedingung rechtswirksam gefaßt werden konnte und gefaßt ist, daß die Auskehrung des Entgelts unter Beachtung des § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GmbHG. zu erfolgen habe und nach den finanziellen Verhältnissen der Gesellschaft tatsächlich auch so geschehen

wönne (f. a. Scholz GmbHG. Anm. II 3 zu § 34, S. 354; Brodmann GmbHG. Anm. 5 zu § 34; im Ergebnis ebenso Hachenburg GmbHG. Anm. 14 zu § 34 und Feine bei Ehrenberg Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. III 3 S. 460/61). Dabei mag noch darauf hingewiesen werden, daß hier in dem Einziehungsbeschluß auch über die Art und Höhe der Entgeltsbemessung mit Beschluß gefaßt worden ist, die Gesellschafter ferner unmittelbar daran anschließend erklärt haben, daß die Leistung des Entgelts ohne Eingriff in das Stammkapital geschehen könne. Damit haben sie unzweideutig zu erkennen gegeben, daß ein solcher Eingriff von ihnen nicht gewollt sei, die Einziehung der Anteile sich vielmehr gerade auch insofern durchaus in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung vollziehen solle. Entgegen der Ansicht des Vorderrichters kam es daher entscheidend mit darauf an, ob in der Tat die Leistung des Entgelts ohne Minderung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens der Gesellschaft möglich war oder wenigstens möglich ist. Letzteres hat aber der Beklagte unter eingehenden tatsächlichen Ausführungen bestritten. Dieses Vorbringen hat der Vorderrichter aus sachlich-rechtlichem Irrtum nicht beachtet. Demnach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.